

CASTON

COMPACT

www.caston.info

Die Datenbank im Internet.

Investieren in Nigeria

- No. 169-

*Ola Olusanya, LL.M. Legal Counsel in Hannover
Übersetzt von Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt*

Hauptstadt:	Abuja
Bevölkerung:	126.635.626 (2001)
Fläche:	923.768 km ²
Währung:	1 naira = 100 kobo
Sprachen:	Engl., Hausa, Ibo and Fulani.
Zeitzone:	GMT + 1h00
ISO Code:	NG
Vorwahl:	+ 234
Kontinent:	Africa

Wirtschaftliches Umfeld

Nigeria ist ein an natürlichen Ressourcen reiches Land. Auf diese Ressourcen beziehen sich auch die meisten industriellen Aktivitäten. Wichtig ist auch die Landwirtschaft, die einen hohen Prozentsatz an Arbeitskräften bindet. Öl ist der wichtigste Rohstoff, der Nigeria bis zu 85 % der Staatseinnahmen beschert. Das Land ist OPEC-Mitgliedsstaat und gleichzeitig größter Ölproduzent Afrikas. Die gesteigerte Nachfrage nach Rohöl ist gleichbedeutend mit dem Wachstum dieses Sektors.

Interessierten Investoren bietet Nigeria den größten afrikanischen Absatzmarkt und zusätzliche Anreize wie niedrige Arbeitskosten und reichlich vorhandene Bodenschätze. Momentan zielt die Wirtschaftspolitik der Regierung auf die wirtschaftliche Liberalisierung, wobei ein Umfeld erzeugt werden soll, das für ausländische Investitionen attraktiv ist. Die Privatisierung staatseigener Unternehmen ist im Privatisierungserlaß Nr.25 aus 1988 geregelt, der durch den Erlaß Nr. 28 von 1999 (Amtliche Mitteilung Nr.70) nochmals ergänzt wurde [Privatisation and Commercialisation Decree No.25 of 1988 as amended in Decree No.28 of 1999 (Notice No. 70)]. Die Liberalisierungsmaßnahmen haben begonnen und es wird erwartet, daß diese Politik in der Privatisierung

öffentlicher Versorgungsbetriebe kulminiert, wie z.B. der staatlichen Stromversorgung [National Electric Power Authority (NEPA)], der staatlichen Erdölfördergesellschaft [Nigerian National Petroleum Corporation (NNPC)] und der staatlichen nigerianischen Telekommunikationsgesellschaft [Nigerian Telecommunications Limited (NITEL)]. Der Devisenumtauscherverlaß von 1995 [The Foreign Exchange (Monitoring and Miscellaneous Provision) Decree No.17 of 1995] hat alle Restriktionen hinsichtlich der Einführung ausländischen Kapitals und der Rückführungen von Dividenden abgeschafft. Die Umsetzung des Autonomen Devisenhandels, wie er im Erlaß vorgesehen ist, liberalisiert Devisentransaktionen. Dieser Erlaß hob das ehemalige Umtauschkontrollgesetz von 1962 gänzlich auf (Exchange Control Act No. 16 of 1962).

Nigeria hat auch Schritte zum Schutz von Investitionen und des internationalen Handels unternommen. Nigerias Mitgliedschaft in der Multilateralen Investitionsgarantieagentur der Weltbank [World Bank's Multi-lateral Investment Guarantee Agency (M.I.G.A)] sowie die Umsetzung bilateraler Investitionsschutzabkommen [Investment Promotion and Protection Agreement (I.P.P.A)] zwischen Nigeria und jedem interessierten Partnerland garantieren eine angemessene Sicherung ausländischer Investitionen im Land. Außerdem gewährt der Patent- und Geschmacksmustererlaß von 1970 (Patents and Design Decree of 1970) Schutz und das Recht zur Übertragung von Anteilen von gemeinsamen Eigentümern eines Patents oder Geschmacksmusters, das in Nigeria registriert ist. Das Warenzeichengesetz von 1965 (Trade Mark Act of 1965) sichert das ausschließliche Gebrauchsrecht des Warenzeicheninhabers.

Investieren in Nigeria

Die Teilhabe und Investition in den meisten Branchen der nigerianische Wirtschaft ist ohne Einschränkungen erlaubt, sofern ein gewisser Kapitalanteil von nigerianischen Staatsbürgern gehalten wird. Der Erlaß über die Kommission zur Investitionsförderung von 1995 [Nigerian Investment Promotion Commission Decree No. 16 of 1995 (NIPC)] hat insbesondere für ausländische Investoren alle quantitativen und qualitativen Behinderungen für freie Investitionen im Land beseitigt. Die Regelungen gestatten dem ausländischen Investor, eine unbegrenzte Anzahl von Aktien bestimmter Unternehmen an der nigerianischen Börse mit frei konvertierbaren Devisen zu erwerben. Sogar 100 % des Aktienkapitals sind möglich. Der Erlaß statet die Kommission mit allen Vollmachten aus, um dem ausländischen Investor den Zugang zum heimischen Investitionsmarkt zu erleichtern und ihm evtl. notwendige vorläufige Genehmigungen vor der eigentlichen Investition zu gewähren. Der NIPC hat den Erlaß über die Kommission zur Koordinierung der industriellen Entwicklung [Industrial Development Co-ordination Committee (IDCC) Decree No. 36 of 1988] und den Unternehmensförderungserlaß [Nigerian Enterprises Promotion Decree (NEPD) of 1972] aufgehoben, welche bisher den Betrieb und Besitz bestimmter Unternehmen Inländern vorbehalten hatten.

Jeder ausländische Investor, der ein Unternehmen in Nigeria gründen will, sollte alle Schritte unternehmen, um eine Eintragung der nigerianischen Filiale oder Tochtergesellschaft als eigene Rechtspersönlichkeit zu erlangen. Bis zum Zeitpunkt der Eintragung darf das ausländische Unternehmen wirtschaftlich nicht aktiv werden oder Rechte eines eingetragenen Unternehmens ausüben. Der ausländische Investor kann die Eintragung der nigerianischen Filiale oder Tochtergesellschaft dadurch beschleunigen, daß er einem qualifizierten nigerianischen Rechtsbeistand zu diesem Zweck eine Vollmacht einräumt. Die Eintragungsunterlagen zeigen zu diesem Zweck an, daß der Rechtsanwalt lediglich als Bevollmächtigter („agent“) seines Auftraggebers („principal“) auftritt, dessen Name auch auf dem Dokument erscheinen sollte. Die Vollmacht sollte auch zeitlich begrenzt sein, so daß der beauftragte Rechtsanwalt mit Eintragung des Unternehmens seine Vollmacht verliert. Die örtlich eingetragene Filiale oder Tochtergesellschaft muß dann beim NIPC eine Handelserlaubnis (Business Permit) und weitere notwendige Erlaubnisse und Lizenzen einholen. Unternehmen müssen ein Einlagekapital von wenigstens 50.000 USD nachweisen können.

Ausnahme

Wenn eine Freistellung von der örtlichen Eintragungspflicht gewünscht wird, kann das ausländische Unternehmen gemäß § 56 Aktiengesetz (Section 56 of the Companies Act) beim Ministerrat (National Council of Ministers) eine Ausnahmeregelung beantragen. Das ausländische Unternehmen muß zu einer der folgenden Kategorien gehören:

- „ausländische Unternehmen, die von der Bundesregierung von Nigeria beauftragt wurden, ein bestimmtes Projekt durchzuführen;
- ausländische Unternehmen, die in Nigeria aufgrund eines besonderen Kredits eines Geberlandes oder einer internationalen Organisation tätig sind;
- ausländische staatseigene Unternehmen, die ausschließlich in der Exportförderung tätig sind und
- Berater im Maschinenbau und technische Experten, die im Rahmen eines Auftrags einer Landesregierung, einer ihrer Behörden, einer sonstigen Landeskörperschaft oder sonstigen Personen in bestimmten Projekten tätig sind, die von der nigerianischen Bundesregierung genehmigt worden sind.“

Ein Antrag auf Freistellung von der Bekanntgabe bestimmter Details über den Antragsteller muß beim Sekretariat der Bundesregierung gestellt werden [Secretary of the Government of the Federation (SGF)]. Im Erfolgsfalle wird die Freistellung von der Eintragungspflicht zu Bedingungen und unter Auflagen gewährt, die im Ermessen des Ministerrats stehen.

Investitionsschutz

Nigeria hat zahlreiche Schritte zum Schutz ausländischer Investitionen unternommen. Der Erlaß No. 17 von 1995 über den Devisenhandel (Foreign Exchange Decree No. 17 of 1995, Monitoring and Miscellaneous Provison) hat alle Restriktionen abgeschafft, die sich auf den Import von ausländischem Kapital und der Repatriierung von Dividenden bezog. Die Tätigkeit des autonomen Devisenhandels liberalisiert die FEM Tätigkeiten, so wie im Erlaß vorgesehen. Durch den Erlaß ist das Exchange Control Gesetz No. 16 von 1962 vollständig aufgehoben worden. Das Gesetz über die Kommission für Wertpapiere und Umtausch (Securities and Exchange Commission Act of 1979) verleiht dieser Kommission die alleinige Macht zur Regulierung des Kapitalmarktes und zur Festlegung

des Preises, der Menge und des Zeitpunktes, zu dem Wertpapiere aller öffentlichen Betriebe und Unternehmen mit Interesse an ausländischer Beteiligung an die Öffentlichkeit verkauft werden. Und zwar entweder durch Verkaufsangebote oder durch Eintragung in Interessentenlisten. Ausländische Investoren sind ohne Einschränkung an der nigerianischen Börse für den Handel mit börsennotierten Wertpapieren und bei Anleihegeschäften zugelassen. Außer daß die Rückführung von Gewinnen, Kapital und Dividenden erlaubt ist, ist auch die Zahlung von Honoraren und Lizenzgebühren für importierte technischen Dienste und Technologien möglich. Die Rückführung von Erlösen aus der Veräußerung von Anlagevermögen ist ebenfalls möglich.

Das Eigentum wird durch Art. 31 der nigerianischen Verfassung (Section 31 of Nigeria's 1999 constitution) garantiert. Artikel 31 besagt, daß „kein Eigentum oder sonstiges Recht enteignet wird, außer wenn es durch ein Gesetz bestimmt wird, das eine angemessene Entschädigung gewährt und den Rechtsweg zu einem nigerianischen Obergericht garantiert, das das wirtschaftliche Interesse und die Entschädigung für die Enteignung festlegt“ ("No property or other rights will be taken over or compulsorily acquired except under a law which provides for adequate compensation and for a right of access for any claimant to the High Court of the relevant part of Nigeria for the determination of interest in the property and compensation amount.") Der Erlaß über die Investitionsschutzbehörde (Nigeria Investment Protection Commission Decree) schützt vor Verstaatlichung, Enteignung und Zwangsverkäufen.

Arbeitsrechtliche Regelungen

Es ist Unternehmen gestattet, Ausländer als Facharbeiter einzustellen, wenn keine qualifizierten nigerianischen Arbeitskräfte dafür vorhanden sind und sie genehmigt worden sind. Unternehmen mit ausländischer Mehrheit dürfen unter bestimmten Bedingungen [Permanent Until Reviewed ("PUR")], eine über die Ausländerquote hinausgehende Anzahl an Führungskräften einstellen.

Das nigerianische Recht trifft allgemeine und spezielle arbeitsrechtliche Vorkehrungen für die Gesundheit, Sicherheit und soziale Absicherung von Arbeitern, die in Unternehmen angestellt sind und die einer Eintragungspflicht unterliegen. Es gibt Vorschriften, die den Standard der Sauberkeit, der zulässigen Anzahl an Arbeitern, die Belüftung, die Beleuchtung, die Kanalisation und die sanitären

Einrichtungen betreffen: z.B. müssen alle Betriebe Trinkwasser und Waschgelegenheiten haben. Außerdem gibt es zahlreiche Vorschriften zur Sicherung, Benutzung und Reparatur von Arbeitsgeräten und der Lagerung gefährlicher Substanzen. Zusätzlich gibt es noch Bestimmungen zur Ausbildung und Überwachung ungelernter Arbeiter, dem sicheren Zugang zum Arbeitsplatz, der Vermeidung von Feuer und der allgemeinen Sicherheit. Das Gesetz verlangt auch angemessene Vorkehrungen für die Beseitigung von Abfällen und Abgasen, sowie die Zurverfügungstellung von Schutzbrillen. Es ist Pflicht, Arbeitsunfälle und Krankheiten, die durch die Arbeit verursacht wurden, dem nächstmöglichen Aufsichtsbeamten für Unternehmen zu melden. Unternehmensinhaber dürfen nicht willkürlich Teile des Lohnes einbehalten. Das Entschädigungsgesetz für Arbeitnehmer (Workmen's Compensation Act) gewährt Arbeitnehmern Ausgleich für während der Arbeitszeit erlittene Verletzungen.

Mindestlöhne

Arbeitgeber können die Arbeitsbedingungen im Rahmen eines Arbeitsvertrages frei aushandeln, wenn sie die Mindestanforderungen nach dem Arbeitsgesetz einhalten. Der Mindestlohn beträgt ungefähr N 5.500,-- pro Monat. Nach dem Gesetz ist Arbeitgeber derjenige, der mindestens 50 oder mehr Arbeitnehmer anstellt. Ein sog. Arbeitgeber muß den Mindestlohn zahlen. Alle Arbeitgeber und Gewerkschaften in öffentlichen und privaten Betrieben können sich auf dem Verhandlungswege über die Löhne einigen. Der ausgehandelte Lohn muß vom Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und Produktivität genehmigt werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Abschlüsse moderat sind und die Inflation nicht anheizen. Der vereinbarte und genehmigte Lohn wird ab dem der Vereinbarung folgenden Monat fällig. Die Rückdatierung von Lohnzuwächsen ist nicht erlaubt.

Schlichtung von Handelsstreitigkeiten

Handelsstreitigkeiten werden zunächst durch Schlichtungsvereinbarungen gelöst. An erster Stelle steht die Schlichtung auf Unternehmensebene, dann diejenige durch die Industrielle Schlichtungskommission (Industrial Arbitration Panel) und schließlich durch die Kammer für Handelssachen. Individual-arbeitsrechtliche Streitigkeiten werden vor den Obergerichten entschieden.

Das nigerianische Finanzsystem

Die Regulierungsbehörden

Die Regulierungs- und Überwachungsbehörden sind von überragender Bedeutung für die funktionstüchtige Arbeitsweise und geordnete Entwicklung des Finanzsystems.

Das Finanzministerium

Das Finanzministerium berät die Regierung in allen fiskalischen Angelegenheiten und hinsichtlich ihrer Politik gegenüber der nigerianischen Zentralbank. Das Finanzministerium ist die Genehmigungsbehörde für Umtauschbüros.

Die Zentralbank (*Central Bank of Nigeria = CBN*)

Die CBN ist die höchste Regulierungsbehörde für das Finanzsystem. Sie wurde durch das Zentralbankgesetz (*Central Bank Act of 1958*) als Behörde eingerichtet und nahm ihre Tätigkeit am 1. Juli 1959 auf. Das Zentralbankgesetz wurde mittlerweile aufgehoben und durch den Zentralbankerlaß ersetzt (*CBN Decree 24 of 1991*). Unter anderem fördert diese Bank die Geldwertstabilität und ein gesundes Wirtschaftssystem. Die Verkündung des Zentralbankerlasses sowie der Erlaß über Banken und andere Finanzinstitute (*Bank and other Financial Institutions (BOF) Decree 25, both of 1991*) haben der CBN die Verantwortung zur Lizenzerteilung von neuen Banken gegeben.

Die Wertpapier- und Umtauschkommission (*SEC*)

Die SEC wurde durch das Gesetz *SEC Act of 27th September 1979* eingerichtet und durch den Erlaß von 1988 neu gegründet (*SEC Decree of 1988*). Es ist die höchste Regulierungsbehörde für den Kapitalmarkt. Zielsetzung ist die Förderung eines geordneten und aktiven Kapitalmarktes. Hauptfunktion der SEC ist es daher, die investierende Öffentlichkeit angemessen zu schützen. Die SEC behält sich eine fortdauernde Überwachungsfunktion über den Markt vor, um dessen Effizienz zu steigern. Im Jahre 1993 hat die SEC Richtlinien für den Aufbau einer Börse entwickelt, um den Kapitalmarkt weiter zu deregulieren.

Finanz- und Steuersystem

Einkommenssteuer für Unternehmen: 30 %.
Kapitalertragssteuer: 10 % des Gewinns

Mehrwertsteuer: 5 % für Warenverkauf und Dienstleistungen

Es wird eine fünfjährige Steuerbefreiung für Unternehmensbetätigung in prioritären Sektoren gewährt. Die Regierung ist bereit, je nach Geschäftsfeld bestimmte Investitionsanreize individuell auszuhandeln.

15. Juni 2002

caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR ·
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de
Member of EUROLAW GROUP, Paris www.eurolaw.de

REDAKTION (*Hannover*)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D).
unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D), Daniela Rott, Rechtsanwältin (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); Belén Martínez Molina, Abogada (ES), Dr. jur. Véronique Demarne, Juriste (F); Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CN); Ola Olusanya LL.M. Lawyer (UK), Dr. jur. Soendoro Soepringgo, S.H., Jurist (RI).

KORRESPONDENTEN *im Ausland*

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH, Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.de; Internet www.caston.de

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.